

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 15 (1908)

Heft: 1

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Preisen überaus gut beschäftigt waren. Gewiss eine Konjunktur, wie man sie nicht besser verlangen kann, wenn nicht mit dem Herannahen der Herbstsaison, wo die Ware in den Konsum überziehen musste, ein Rückschlag eingetreten wäre.

Zuerst war es die Mode in der Putzbranche, welche wider alles Erwarten statt Samt, Plüscher und Velours Chiffon zu Hutbesätzen verwandte, plötzlich eine Schwankung machte und statt dessen Taffet in ungeahnten Qualitäten verbrauchte.

Das war für viele eine herbe Enttäuschung, und die Abschreibungen, welche dieses Mal an den zurückgebliebenen Samtlagern zu machen sind, werden manche Illusion auf eine gute Bilanz zerstört haben.

Für die Samtfabrikanten machte sich der Umschwung in dem Ausbleiben jeglicher Nachbestellung rasch bemerkbar, sowie in der Abneigung, für 1908 Engagements zu treffen. Selbst die Vergünstigung von 3 bzw. 2 Proz. bei Bestellungen vor Januar bzw. März konnte nur wenige Firmen bewegen, aus ihrer Reserve herauszutreten.

Auch in der Konfektion war der Verbrauch an Velours bei weitem nicht der erwartete, namentlich hat die Blousenkonfektion in Velours gaufré sehr nachgelassen, so dass auch darin nur sehr mässig Nachordres einliefen.

Die grosse Samtsaison 1907 war also ausgeblieben, und dazu kam nun noch der Rückgang der Seidenpreise, der auch auf die für die Samtfabrikation in Betracht kommende Schappe von Einfluss war.

Fast alle Samtfabrikanten waren genötigt, Schappe zu dem hohen Preise von 29 Fr. einzukaufen, nicht nur, weil die beiden grossen Schappespinnereien sich auf diesen Preis vereinbart hatten, sondern weil überaus grosser Mangel an Material herrschte und man befürchtete, bei nicht frühzeitigem Engagement keine Ware zu bekommen.

Falls die Schappespinnereien auf ihrem Schein bestehen und die Engagements nur zu dem vereinbarten Preise ausführen, dürfte das für die Samtfabrik eine erhebliche Einbusse bedeuten, da die heutige Notierung für Schappe schon einige Franken niedriger ist.

Hierzu kommt noch der durch die Vereinbarungen zwischen den deutschen und französischen Samtfabrikanten hervorgerufene Konflikt zwischen den französischen Grossisten und Fabrikanten.

Die französischen Grossisten sehen sich durch die Festlegung der neuen allgemeinen Konditionen gegenüber den bisherigen, welche auf den in Frankreich üblichen hohen Skontis basierten, benachteiligt und haben daher beschlossen, den französischen Samtfabrikanten vorläufig keine Ordres zu erteilen.

Die direkte Folge hiervon ist ein stärkeres Angebot der französischen Fabrikanten nach dem Ausland und wird dadurch, namentlich bei den jetzt billigeren Preisen, auch auf den deutschen Markt ein Druck ausgeübt.

Alle diese Momente zusammengefasst, ist die augenblickliche Lage in der Samtbranche keine günstige. Die Herbstaufträge, welche früher schon im Dezember und Januar erteilt wurden, werden sich dieses Mal wohl bis ins Frühjahr hineinziehen. Aus diesem Umstande heraus ist auch die Massnahme des Fabrikantenverbandes, selbst auf bereits bestellte Ware die Preisreduktion eintreten zu lassen, wohl verständlich, wenngleich es immerhin noch fraglich ist, ob sie den gewünschten Erfolg haben wird.

Es ist noch nachzutragen, dass die vorbereitende Hauptversammlung des Verbandes der Niederrheinischen Samt- und Plüscherfabrikanten einstimmig beschlossen hat, falls der Ausstand nicht in Zeit einer Woche beendet ist, der alsdann in kürzester Frist einzuberuhenden endgültigen Hauptversammlung die Sperre vorzuschlagen.

Sozialpolitisches.

Kantonales zürcherisches Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit „Weisung“ vom 4. Juli 1907 den Entwurf eines Schutzgesetzes veröffentlicht, das, zunächst nur für die Arbeiterinnen und das weibliche Ladenpersonal bestimmt, ohne nähere Begründung, „um einen weiteren Schritt zu tun“, auch auf die weiblichen Angestellten in den kaufmännischen Bureaux ausgedehnt worden ist. Der Vorstand der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft hat in dieser Angelegenheit folgende Eingabe an den Kantonsrat gerichtet:

Der Vorstand der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft, deren 150 Mitglieder in Stadt und Kanton einige Hundert weibliche Bureau-Angestellte beschäftigen, erlaubt sich im folgenden Ihnen die Stellungnahme der Seidenindustriellen zum Gesetzesentwurf betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals zur Kenntnis zu bringen. Da weder die Handelskammer, noch die Handelskommission oder andere unseren Kreisen nahestehende Institutionen bei der Ausarbeitung des Gesetzes begrüßt worden sind, so sind wir gezwungen, uns nachträglich mit einer Eingabe an die Behörde zu wenden; wir beschränken uns dabei auf eine Besprechung der Bestimmungen über das weibliche Bureaupersonal.

Die Arbeitszeit für weibliche Angestellte in kaufmännischen Bureaux ist in dem Entwurf auf acht Stunden festgesetzt. Diese Vorschrift begegnet in unseren Kreisen heftigem Widerspruch. Die Angestellten männlichen und weiblichen Geschlechts halten auf unseren Bureaux die gleiche, höchstens neunstündige Arbeitszeit ein; die Tätigkeit der beiden Angestelltenkategorien greift so sehr in einander ein, dass eine verschiedenartige Zeiteinteilung sich nicht durchführen lässt; das Verlassen der Arbeit vor Bureauabschluss würde unerträgliche Betriebsstörungen zur Folge haben und die kürzere Arbeitszeit müsste infolgedessen zahlreiche Entlassungen des weiblichen Bureaupersonals nach sich ziehen, was wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben kann. Wir glauben nicht, dass die bisher übliche Arbeitszeit zu berechtigten Beschwerden Anlass gegeben hat und wir sehen nicht ein, warum diese für das körperlich weniger angestrenzte Bureaupersonal kürzer sein soll, als für Arbeiterinnen und Ladenangestellte.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit soll nur für die Tage des kaufmännischen Jahresabschlusses und der Inventuraufnahme gestattet sein. Als Vertretung einer Berufsklasse, die ihre Geschäftsbeziehungen fast ausschliesslich mit dem Auslande unterhält, müssen wir gegen eine derartige Einschränkung der notwendigsten Bewegungsfreiheit Verwahrung einlegen. Der Verkehr mit entfernten

und überseeischen Ländern bringt häufig, insbesondere für die Korrespondenz und Spedition, Unregelmässigkeiten mit sich. Der Fabrikant, der Kommissionär, der Seidenhändler müssen sich nach den Abgangszeiten der Dampfer richten; das verspätete Eintreffen eines amerikanischen oder asiatischen Kuriers bedingt eine unerwartete Arbeitshäufung, die sich schlechterdings nicht auf mehrere Tage verteilen lässt. Eine Verlängerung der normalen Arbeitszeit ist in solchen Fällen, die allerdings zu den Ausnahmen gehören, ebensosehr ein Gebot der Notwendigkeit, wie für die Jahresabschlüsse.

Es muss nicht nur jederzeit dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben sein, die Arbeitszeit in dringenden Fällen verlängern zu dürfen, es darf diese Verlängerung auch nicht an die Erfüllung umständlicher Formalitäten gebunden sein. Die Tage, die Ueberzeitarbeit bringen, lassen sich im kaufmännischen Betrieb in den wenigsten Fällen voraussehen. Es kann doch nicht auf die sofortige, notwendige Erledigung eines Auftrages verzichtet werden, weil zunächst auf schriftlichem Wege die Genehmigung einer Behörde für die allfällige Ueberschreitung der Arbeitszeit einzuholen ist! Oder soll der Arbeitgeber es auf eine Uebertretung des Gesetzes ankommen lassen, da ihn die Busse unter Umständen weniger schwer trifft als eine verspätete Ausführung des Auftrages? Rigorose Bestimmungen, die für die Ordnung der Arbeit in Fabriken ihre Berechtigung haben mögen, lassen sich nicht ohne weiteres auf kaufmännische Betriebe übertragen und am wenigsten auf Geschäfte, deren Tätigkeit sich in erster Linie nach dem Verkehr mit dem Auslande richten muss.

Das Gesetz schreibt vor, dass Ueberzeitarbeit mit mindestens 25 Prozent Aufschlag bezahlt werden soll. Wir kennen die gesetzliche Bestimmung, auf die sich eine derartige Lohnvorschrift stützt, nicht, gestatten uns aber darauf hinzuweisen, dass auch hier den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung getragen ist. Es ist bei dem im Monatslohn angestellten weiblichen Bureaupersonal nicht Brauch, für versäumte Stunden und Tage Lohnabzüge zu machen und die Jahresgratifikationen, die sich so ziemlich in allen Geschäften eingebürgert haben, bieten ohnedies für Ueberzeitarbeit ausreichende Entschädigung.

Die Ausführung des Gesetzes müsste zu ständigen Reibereien und unhaltbaren Zuständen führen. Wir erlauben uns Ihnen zu beantragen, es seien aus dem Gesetze die Vorschriften über die weiblichen Bureauangestellten, die ohne ersichtlichen Grund einem für Arbeiterinnen und Ladenpersonal zugeschnittenen Schutzgesetze unterworfen werden sollen, zu streichen und es sei durch Einvernahme der in Frage kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer zunächst festzustellen, ob die Notwendigkeit einer besonderen Regelung der Arbeitsverhältnisse der weiblichen Angestellten in kaufmännischen Bureaux überhaupt vorliegt.

Die Zürcher Handelskammer und der Verband Zürcherischer Kreditinstitute haben sich ebenfalls gegen die vom Regierungsrat vorgesehene Regelung der Arbeitsbedingungen für das weibliche Bureaupersonal ausgesprochen und letzteres selbst will in seiner grossen Mehrheit von den ihm aufgezwungenen Schutzbestimmungen nichts wissen und verlangt, dass zunächst durch eine Enquête eine genaue Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse vorgenommen werde.

Streikklausel in der italienischen Seidenindustrie. In den „Mitteilungen“ vom 1. Dezember v. J. ist der Beschluss des „Mailänder Schiedsgerichtes für Rohseidenhandel“ veröffentlicht worden, laut welchem Streik schlechthin als höhere Gewalt bezeichnet wird und die Ware, ohne Schadenersatz, jederzeit abgenommen werden muss. Das Schiedsgericht der Associazione Serica in Turin hat sich dieser Auffassung nicht in vollem Umfange angeschlossen: es wird zwar in den Turiner Platzsanzen für den Handel in roher Seide die Bestimmung aufgenommen, dass der Streik als höhere Gewalt anzusehen sei und damit laut Art. 40 und 75 dieser Usanzen festgestellt, dass der Abnehmer, der verspäteten Lieferung wegen, keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen kann — im Gegensatz zu der Mailänder Interpretation ist es aber dem Käufer, im Falle von Streik bei dem Lieferanten, von Anfang an freigestellt, vom Vertrage zurückzutreten oder nicht.

Der Beschluss des Mailänder Schiedsgerichtes, der in ausgesprochenster Weise nur auf die Wahrung der Interessen des Rohseidenerzeugers Bedacht nimmt, begiebt bei den Abnehmern vielfachem Widerspruch; um nun in dieser ausserordentlich wichtigen Frage eine beide Teile befriedigende Lösung zu erzielen, soll, auf Veranlassung der Associazione Serica, in den ersten Monaten dieses Jahres in Mailand eine Zusammenkunft von Vertretern der italienischen und ausländischen Seidenindustrie-Verbände stattfinden.

Firmen-Nachrichten.

Oesterreich. — In Wien ist die Seidenwarenfabrik F. Wögerers Söhne, Wien und Pilnikau, in Zahlungsstockung mit 1,100,000 Kronen Passiven geraten. („Seide“.)

Mode- und Marktberichte.

Seide.

Ueber den Geschäftsgang auf dem Seidenmarkt werden aus Mailand folgende Mitteilungen gebracht:

Nach einer langen Periode flauen Geschäftsganges und wenn wir auch noch weit entfernt sind von einer namhaften Besserung der Geschäftslage, so ist doch der vermehrte Eingang von Anfragen ein untrügliches Zeichen für die Wiederauflebung der Geschäfte. Das Bedürfnis ist da und so werden auch in kurzer Zeit die Einkäufe gemacht werden müssen und damit ist der Anfang gemacht.

Die italienischen Seiden hatten grössere Nachfrage und auch die Transaktionen waren belangreicher, aber was die Preise anbelangt, so können wir noch keine Verbesserung konstatieren, vielmehr sind etliche neue Konzessionen gemacht worden. Der unsichere Geschäftsgang in letzter Zeit und die Schwierigkeit, Abschlüsse zu machen, haben die Spinner veranlasst, die eingehenden Offerten ohne Zögerung zu akzeptieren, sobald dieselben nur irgendwie annehmbar waren. Es ist zwar zu hoffen, dass auch die Preise sich in kurzer Zeit bessern werden, um so mehr, als die Stocks nur unbedeutend sind.